

# Software-Lizenzbestimmungen sowie Allgemeine Geschäfts- und Lieferbedingungen der Quadoa Optical Systems GmbH

## 1. Anwendungsbereich

1.1. Die nachfolgenden Software-Lizenzbestimmungen sowie Allgemeinen Geschäfts- und Lieferbedingungen (folgend: AGL) gelten für alle Verträge zwischen der Quadoa Optical Systems GmbH, Silvio-Meier-Str. 1, 10247 Berlin (folgend: Quadoa) und ihren Besteller (folgend: Besteller), soweit es sich bei dem Besteller um Unternehmer im Sinne von § 14 BGB, juristische Personen des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen handelt. Gegenüber Verbrauchern im Sinne von § 13 BGB finden die vorliegenden AGL keine Anwendung

1.2 Diese AGL gelten ausschließlich. Abweichungen hiervon sind nur wirksam, wenn sie von Quadoa schriftlich bestätigt worden sind. Entgegenstehenden Vertragsbedingungen wird hiermit ausdrücklich widersprochen.

1.3 Die AGL gelten auch dann, wenn Quadoa in Kenntnis entgegenstehender oder von den AGL abweichender Bedingungen des Bestellers die Lieferung an den Besteller vorbehaltlos ausführt.

1.4 Im Einzelfall getroffene, individuelle Vereinbarungen mit dem Besteller (einschließlich Nebenabreden, Ergänzungen und Änderungen) haben in jedem Fall Vorrang vor diesen AGL. Für den Inhalt derartiger Vereinbarungen ist, vorbehaltlich des Gegenbeweises, ein schriftlicher Vertrag bzw. die schriftliche Bestätigung von Quadoa maßgebend.

1.5 Rechtserhebliche Erklärungen und Anzeigen des Bestellers in Bezug auf den Vertrag (z.B. Fristsetzung, Mahnung, Rücktritt) sind schriftlich, d.h. in Schrift- oder Textform (z.B. Brief, E-Mail, Telefax) abzugeben. Gesetzliche Formvorschriften und weitere Nachweise insbesondere bei Zweifeln über die Legitimation des Erklärenden bleiben unberührt.

1.6 Hinweise auf die Geltung gesetzlicher Vorschriften haben nur klarstellende Bedeutung. Auch ohne eine derartige Klarstellung gelten daher die gesetzlichen Vorschriften, soweit sie in diesen AGL nicht unmittelbar abgeändert oder ausdrücklich ausgeschlossen werden.

## 2. Vertragsabschluss

2.1 Angebote von Quadoa und alle Angaben zu Projekten und Dienstleistungen sowie zu Preisen sind stets freibleibend, soweit diese von uns nicht als verbindlich bezeichnet werden oder erkennbar sind. Die Übersendung eines vorunterzeichneten Vertrages gilt als verbindliches Angebot.

2.2 Soweit keine Bindungsfrist angegeben ist, halten wir uns bei einem verbindlichen Angebot einen Monat an dieses gebunden.

## 3. Liefer- und Leistungsgegenstand

### 3.1 Allgemeine Regelungen zum Liefer- und Leistungsgegenstand

3.1.1 Die Lieferungen von Quadoa entsprechen dem in Textform festgehaltenen Vertragsinhalt. Eine andere oder weitergehende Beschaffenheit des Liefergegenstandes gilt nur dann als vereinbart, wenn sie von Quadoa ausdrücklich schriftlich bestätigt wurde.

3.1.2 Darstellungen in Dokumentation, Produktbeschreibungen oder Werbung von Quadoa stellen keine Beschaffenheitsvereinbarung, Zusicherungen oder Garantien dar. Beschaffenheitsangaben und Garantien sind als solche zu bezeichnen und bedürfen der schriftlichen Bestätigung von Quadoa. Ohne diese schriftliche Bestätigung führen Werbung oder sonstige öffentliche Äußerungen ebenfalls zu keinen Verpflichtungen von Quadoa.

3.1.3 Dienst- und Werkleistungen (z.B. Schulungen, Einweisungen oder technischer Support), die nicht von den ausdrücklichen Leistungsbeschreibungen des Vertrages erfasst sind, sind gesondert zu vereinbaren und zu vergüten.

### 3.2 Überlassung der Software „Quadoa Optical CAD“

Für die Überlassung der Software „Quadoa Optical CAD“ (folgend: Software) auf Basis von Kauf-, Miet- oder sonstigen Lizenzverträgen gelten ergänzend zu den Regelungen nach Ziffer 3.1 die folgenden Bestimmungen.

3.2.1 Soweit nichts Abweichendes vereinbart ist, ist die Software mit den folgenden Betriebssystemversionen kompatibel und hat folgende Voraussetzungen hinsichtlich der zu verwendenden Hardware:

- Betriebssysteme für Quadoa Optical CAD: Microsoft Windows 10 oder höher (64-bit); Linux Debian oder Ubuntu
- Betriebssysteme für Lizenzsoftware Sentinel LDK: Windows 10 oder höher; Windows Server 2012 oder höher; Linux Debian oder Ubuntu
- Prozessor 64-bit Intel oder AMD (X64 oder X64 Emulation auf ARM64)
- Grafikkarte mit OpenGL 3.3 oder höher
- Mindestens 4 GB Arbeitsspeicher
- Mindestens 200 MB freier Festplattenspeicher

## Software-Lizenzbestimmungen sowie Allgemeine Geschäfts- und Lieferbedingungen der Quadoa Optical Systems GmbH

- Minimum gültige Versionsanforderung 2.29
- Mindestens 1280 × 720 Bildschirm
- USB Anschluss für USB-Dongle (nur relevant für Hardware-Key)

3.2.2 Die Software wird in ausführbarer Form (als Objektprogramm) einschließlich einer Bedienungsanleitung (Benutzungsdokumentation oder Online-Hilfe) und der Installationsanleitung geliefert. Die Bedienungsanleitung und die Installationsanleitung können dem Besteller auch elektronisch zur Verfügung gestellt werden. Soweit in der Software Schnittstellen zu nicht von Quadoa zu liefernder Software bestehen, gilt § 69 d Urheberrechtsgesetz. Vor einer Dekompilierung fordert der Besteller die erforderlichen Informationen zunächst bei Quadoa an.

3.2.3 Die Software wird durch den Besteller installiert und in Betrieb genommen. Alle Unterstützungsleistungen von Quadoa auf Verlangen des Bestellers (insbesondere Einsatzvorbereitung, Installation und Demonstration erfolgreicher Installation, Einweisung, Schulung und Beratung) werden nach Aufwand vergütet, soweit nichts anderes vereinbart ist.

3.2.4 Die Software ist durch Schutzmaßnahmen gegen vertragswidrige Mehrfachnutzung und Weitergabe gesichert. Daher ist für die Nutzung, Freischaltung und Aktivierung der Software die Installation und Nutzung der Lizenzsoftware eines Drittanbieters (Sentinel LDK der Thales S.A, eingetragen im Handels- und Gesellschaftsregister von Nanterre unter der Nummer 552 059 024, mit eingetragenem Sitz in 4 rue de la Verrerie, 92190 Meudon, Frankreich) erforderlich. Die Nutzung dieser Drittsoftware unterliegt den Lizenz- und Nutzungsbedingungen von Sentinel LDK, die der Besteller vor der Nutzung akzeptieren muss. Diese finden sich in der Sentinel LDK End User License Agreement (EULA). Die EULA kann unter folgendem Link eingesehen werden: <https://docs.sentinel.thalesgroup.com/ldk/LDKdocs/Install/Installation%20Guide/Front/EULA2.htm>. Der Besteller verpflichtet sich, diese regelmäßig zu prüfen und einzuhalten. Dem Besteller stehen folgende verschiedene Möglichkeiten zur Aktivierung der Software zur Verfügung. Die gewünschte Variante muss bei Vertragsschluss festgelegt werden. Je nach gewählter Aktivierungsmöglichkeit kann sich die Aktivierung voneinander technisch unterscheiden. Mit dem Abschluss des Vertrags über die Nutzung der Software bestätigt der Besteller, dass er die Notwendigkeit der Drittsoftware zur Kenntnis

genommen hat und die Lizenzbedingungen des Drittanbieters akzeptiert.

a) Hardware-Key: Die Entsperrung der Software erfolgt in diesem Fall durch das Verbinden eines USB-Dongles, welcher den Lizenzschlüssel enthält, durch den Lizenznehmer mit dem Computer. Auf dem verwendeten Computer muss ein handelsüblicher USB-Port vorhanden und dauerhaft verfügbar sein. Einschränkungen bezüglich des benötigten Standards der USB Version können sich aus dem Vertrag ergeben. Bei der Verwendung eines Hardware-Keys kann der Lizenznehmer die Software selbstständig auf einen neuen Rechner migrieren, wenn die technischen Voraussetzungen auf diesem gegeben sind.

b) Hardware-Key (Netzwerkversion): In diesem Fall erfolgt die Entsperrung der Software durch das Verbinden eines USB-Dongles, welcher den Lizenzschlüssel enthält, durch den Lizenznehmer mit dem Netzwerksver. Der Lizenzschlüssel wird durch das Verbinden mit dem Netzwerksver innerhalb des Netzwerks bereitgestellt, wodurch die Software auf Computer geöffnet werden kann, welche mit dem Netzwerksver verbunden sind. Da es sich um Concurrent Lizenzen handelt, kann die Software pro erworbener Lizenz auf einem (1) Computer gleichzeitig geöffnet werden. Für den Hardware-Key gelten die gleichen technischen Voraussetzungen wie unter a). Die Computer müssen zur Verwendbarkeit der Software dauerhaft mit dem funktionsfähigen Netzwerk verbunden sein.

c) Software-Key: In diesem Fall erfolgt die Entsperrung der Software durch das Einlesen eines verschlüsselten Lizenzschlüssels durch den Lizenznehmer. Mit Einlesen des Lizenzschlüssels wird der Lizenzschlüssel auf dem Computer installiert, wodurch die Software ausschließlich auf diesem Computer geöffnet und genutzt werden kann. Eine Migration des Lizenzschlüssels auf einen neuen Computer ist nicht möglich. Eine Veränderung der Hardwarearchitektur des verwendeten Computers kann zu einem Totalverlust des Lizenzschlüssels führen. Quadoa rät daher dringend von der Änderung der Hardwarearchitektur des verwendeten Computers ab und haftet nicht für einen etwaigen Totalverlust des Lizenzschlüssels.

d) Software-Key (Netzwerkversion): In diesem Fall erfolgt die Entsperrung der Software durch das Einlesen eines verschlüsselten Lizenzschlüssels durch den Lizenznehmer. Mit Einlesen des Lizenzschlüssels wird der Lizenzschlüssel auf dem Netzwerksver installiert, wodurch die Software auf Computer geöffnet werden kann, welche mit

## Software-Lizenzbestimmungen sowie Allgemeine Geschäfts- und Lieferbedingungen der Quadoa Optical Systems GmbH

dem Netzwerkservers verbunden sind. Da es sich um Concurrent Lizenzen handelt, kann die Software pro erworbener Lizenz auf einem (1) Computer gleichzeitig geöffnet werden. Eine Migration des Lizenzschlüssels auf einen neuen Netzwerkservers ist nicht möglich. Eine Veränderung der Hardwarearchitektur des verwendeten Netzwerkservers kann zu einem Totalverlust des Lizenzschlüssels führen. Quadoa rät daher dringend von der Änderung der Hardwarearchitektur des verwendeten Netzwerkservers ab und haftet nicht für einen etwaigen Totalverlust des Lizenzschlüssels.

e) Software-Key (Cloud-Lizenz): Bei einer Cloud-Lizenz wird die Software durch die Eingabe eines Lizenzschlüssels durch den Lizenznehmer freigeschaltet. Die Lizenz selbst wird auf einem externen Server in Deutschland gespeichert. Zur Authentifizierung und Validierung der Lizenz kommt die Lizenzierungssoftware Sentinel LDK zum Einsatz. Wenn Sie die Software über Cloud-Zugriff nutzen, arbeitet Sentinel LDK im Hintergrund, um Ihre Lizenz zu überprüfen und sicherzustellen, dass diese gültig ist. Im Rahmen dieses Prozesses kann Sentinel LDK bestimmte technische Daten erfassen und verarbeiten, darunter unter anderem: IP-Adresse, Computernamen, Gerätebezeichnungen, Details zur Benutzersitzung, Lizenzbezogene Metadaten, u.a. Diese Daten werden ausschließlich für die Lizenzüberprüfung, Sicherheitszwecke und zur Einhaltung der Lizenzbestimmungen verwendet. Sie dienen nicht der Nachverfolgung persönlicher Aktivitäten über das für die Lizenzverwaltung erforderliche Maß hinaus. Alle durch Sentinel LDK erfassten Daten werden gemäß unserer Datenschutzrichtlinie sowie den geltenden Datenschutzgesetzen verarbeitet. Durch die Nutzung unserer Software über Cloud-Zugriff erkennen Sie die Erhebung der oben genannten Daten zu Lizenzierungszwecken an und stimmen dieser zu.

3.2.5 Der Besteller erhält mit vollständiger Bezahlung des vereinbarten Entgelts ein nicht ausschließliches, zeitlich unbeschränktes Recht zur Nutzung der Software im in dem Vertrag oder dem Software Manual eingeräumten Umfang. Das Software Manual kann unter folgendem Link eingesehen und heruntergeladen werden: [www.quadoa.com/download#manuals](http://www.quadoa.com/download#manuals). Vor vollständiger Bezahlung des Entgelts stehen sämtliche Datenträger sowie die übergebene Benutzerdokumentation unter Eigentumsvorbehalt. Die Software darf nur durch maximal eine natürliche Person gleichzeitig genutzt

werden. In keinem Fall hat der Besteller das Recht, die erworbene Software zu vermieten oder in sonstiger Weise unterzulizenzieren, sie drahtgebunden oder drahtlos öffentlich wiederzugeben oder zugänglich zu machen oder sie Dritten entgeltlich oder unentgeltlich zur Verfügung zu stellen. Ausgeschlossen von der Lizenz ist jegliche Nutzung der Software für Produkte, die ausschließlich für Rüstungszwecke oder direkte militärische Zwecke verwendet werden, sowie die Nutzung der Software zur Entwicklung solcher Systeme. Insbesondere ist die Nutzung der Software für Waffenlenksysteme, Laserwaffen, militärische Überwachung und die Nutzung der Software zur Entwicklung solcher Systeme generell von der Lizenz ausgeschlossen. Die Nutzung der Software für jegliche Zielvorrichtungen oder Waffenzubehör sowie die Nutzung der Software zur Entwicklung solcher Systeme sind von der Lizenz ausgeschlossen, es sei denn, sie dienen ausschließlich zivilen Zwecken (z. B. Sportoptik, Jagdoptik).

3.2.6 Der Besteller darf die Software nur kopieren, soweit dies für den vertragsgemäßen Einsatz erforderlich ist. Urheberrechtsvermerke in der Software dürfen nicht verändert oder gelöscht werden.

3.2.7 Der Besteller ist ausschließlich dann berechtigt, die Software zu dekompile und zu vervielfältigen, soweit dies gesetzlich vorgesehen ist. Dies gilt jedoch nur unter der Voraussetzung, dass Quadoa dem Besteller die hierzu notwendigen Informationen auf Anforderung nicht innerhalb angemessener Frist zugänglich gemacht hat.

3.2.8 Der Besteller ist berechtigt, die erworbene Software einem Dritten unter Übergabe des Lizenzschlüssels und des Software Manuals dauerhaft zu überlassen. In diesem Fall wird er die Nutzung des Programms vollständig aufgeben, sämtliche installierten Kopien des Programms von seinen Rechnern entfernen und sämtliche auf anderen Datenträgern befindliche Kopien löschen, sofern er nicht gesetzlich zu einer längeren Aufbewahrung verpflichtet ist. Auf Anforderung von Quadoa wird der Besteller ihm die vollständige Durchführung der genannten Maßnahmen schriftlich bestätigen oder gegebenenfalls die Gründe für eine längere Aufbewahrung darlegen. Des Weiteren wird der Besteller mit dem Dritten ausdrücklich die Beachtung des Umfangs der Rechteinräumung gemäß dieser Ziffer 3.2 vereinbaren.

3.2.9 Hochschulforschungseinrichtungen und Forschungsinstitute können eine Forschungslizenz erwerben. Die Forschung muss vor Ort an der

## Software-Lizenzbestimmungen sowie Allgemeine Geschäfts- und Lieferbedingungen der Quadoa Optical Systems GmbH

Hochschule oder der Forschungseinrichtung durchgeführt und untergebracht werden und von der Hochschule bzw. der Forschungseinrichtung finanziert werden. Die Nutzung einer Forschungslizenz für Projekte welche durch Drittmittel finanziert sind, ist nicht gestattet.

3.2.10 Studierendenlizenzen dürfen ausschließlich für private und nichtkommerzielle Zwecke und Zwecke im Rahmen der studentischen Ausbildung sowie für Zwecke im Rahmen studentischer Abschlussarbeiten genutzt werden. Studierendenlizenzen dürfen nicht für kommerzielle Zwecke oder Zwecke im Zusammenhang mit Forschungsprojekten der Universität oder von Dritten finanzierten Projekten verwendet werden.

3.2.11 Die Nutzung der kostenlosen Testversion (Free Trial) ist ausschließlich für Testzwecke vorgesehen und darf weder für kommerzielle Zwecke noch für Forschungszwecke verwendet werden.

3.2.12 Nutzt der Besteller die Vertragssoftware in einem Umfang, der die erworbenen Nutzungsrechte qualitativ (im Hinblick auf die Art der gestatteten Nutzung) oder quantitativ (im Hinblick auf die Anzahl der erworbenen Lizenzen) überschreitet, so wird er unverzüglich die zur erlaubten Nutzung notwendigen Nutzungsrechte erwerben. Unterlässt er dies, so wird Quadoa die ihm zustehenden Rechte geltend machen.

3.2.13 Urhebervermerke, Seriennummern sowie sonstige der Programmidentifikation dienende Merkmale dürfen nicht von der Vertragssoftware entfernt oder verändert werden.

### 3.3 Softwaresupport und -pflege

3.3.1 Soweit nicht etwas anderes vereinbart ist, übernimmt Quadoa innerhalb eines Zeitraums von einem (1) Jahr beginnend mit Vertragsschluss (folgend: Pflegezeitraum) für den Besteller kostenfrei die Pflege der erworbenen Software (folgend: Pflege). Die Pflege umfasst die Beseitigung von Fehlern am Programm, die Aktualisierung oder Erweiterung von Programmen und den Austausch gegen verbesserte Software einschließlich Dokumentation (Aktualisierung, „Update“). Die Pflege umfasst auch die zu den Programmen gehörenden Dokumentationen sowie auf Dateien oder Datenbankmaterial, die vom Software Manual umfasst sind.

3.3.2 Die Beseitigung von Störungen und Schäden, die durch unsachgemäße Behandlung seitens des Bestellers, durch Einwirkung Dritter oder durch höhere Gewalt verursacht werden, ist nicht Gegenstand der Pflege, kann aber im

Einzelfall gegen gesonderte Vergütung vereinbart werden. Gleiches gilt für Schäden und Störungen, die durch Umweltbedingungen am Aufstellungsort, durch Fehler oder Nichtleistung der Stromversorgung, fehlerhafte Hardware oder sonstige, nicht von Quadoa zu vertretenen Einwirkungen verursacht werden.

3.3.3 Die Pflege erfolgt durch qualifiziertes Personal, das mit den im Software Manual bezeichneten Programmen vertraut ist. Das zur effizienten Ausführung der Pflegearbeiten geeignete, dem Stand der Technik entsprechende Werkzeug, wie Testprogramme, Testdaten, Kompilierungssoftware („Compiler“), Fehlersuchprogramme („Debugger“) und dergl. stellt Quadoa zur Verfügung. Bei der Pflege von durch Quadoa überlassene Software wird Quadoa regelmäßig die neueste Programmversion übermitteln. Gepflegt wird dann nur diese Programmversion. In gleicher Weise wird Quadoa die dazugehörige Dokumentation anzupassen.

3.3.4 Der vom Besteller in dem Vertrag benannte Systemverantwortliche und sein Stellvertreter erhalten durch Quadoa während des Pflegezeitraums per eMail Hilfestellung bei Störungen an der Software und bei Bedienerproblemen. Eine darüberhinausgehende Pflege bedarf einer besonderen Vereinbarung.

3.3.5 Voraussetzung für die Pflege ist die Erfüllung der folgenden Mitwirkungspflichten des Bestellers:

- Der Besteller wird Quadoa auftretende Fehler unverzüglich mitteilen und Quadoa bei der Fehleruntersuchung und Fehlerbeseitigung im Rahmen des Zumutbaren unterstützen. Hierzu gehört es insbesondere, Quadoa auf Anforderung schriftliche Mängelberichte vorzulegen und sonstige Daten und Protokolle bereitzustellen, die zur Analyse des Fehlers geeignet sind.
- Der Besteller hat dem Pflegepersonal von Quadoa den Zugang zu den Datenverarbeitungseinheiten, auf denen die im Software Manual bezeichneten Programme installiert sind, zu gestatten. Er hält auch die für die Durchführung der Pflegearbeiten erforderlichen technischen Einrichtungen wie Stromversorgung, Telefonverbindung und Datenübertragungsleitungen funktionsbereit und stellt diese in angemessenem Umfang kostenlos zur Verfügung.
- Der Besteller benennt Quadoa einen sachkundigen Mitarbeiter, der die zur Durchführung des Vertrages erforderlichen Auskünfte erteilen und Entscheidungen selbst treffen oder veranlassen kann. Der Besteller

## Software-Lizenzbestimmungen sowie Allgemeine Geschäfts- und Lieferbedingungen der Quadoa Optical Systems GmbH

führt für jedes im Software Manual bezeichnete Programm genaue Aufzeichnungen über Beginn und Dauer der Ausfallzeiten. Es obliegt dem Besteller, ordnungsgemäße Datensicherungen durchzuführen und die Soft- und Hardwareumgebung der Software ordnungsgemäß zu pflegen und zu warten.

3.3.6 Nicht von der Pflege erfasste zusätzliche Leistungen übernimmt Quadoa auf Anforderung des Bestellers gegen gesonderte Zahlung, wenn zum Zeitpunkt der Anforderung ausreichenden Pflegepersonals zur Verfügung steht. Die Berechnung erfolgt auf der Basis des zum Zeitpunkt der Durchführung gültigen Stundensätze von Quadoa unter Berücksichtigung des erforderlichen Zeitaufwandes.

3.3.7 Nach Ablauf des Pflegezeitraums kann der Besteller mit Quadoa einen Wartungsvertrag über die weitere Pflege abschließen.

### 4. Liefer- und Leistungszeit

4.1 Wenn Quadoa auf die Mitwirkung oder Informationen des Bestellers wartet oder sonst in der Vertragsdurchführung unverschuldet behindert ist, gelten die Liefer- und Leistungsfristen um die Dauer der Behinderung und um eine angemessene Anlaufzeit nach dem Ende der Behinderung als verlängert. Quadoa muss dem Besteller die Behinderung zuvor mitteilen.

4.2 Quadoa kommt nur durch eine Mahnung in Verzug. Alle Mahnungen und Fristsetzungen des Bestellers bedürfen zur Wirksamkeit der Schriftform, gesetzte Nachfristen müssen zumindest zwölf Arbeitstage betragen.

4.3 Der Besteller darf die Entgegennahme von Lieferungen und Leistungen wegen unerheblicher Mängel nicht verweigern.

4.4 Ist die Nichteinhaltung der Lieferfristen auf höhere Gewalt und andere von Quadoa nicht zu vertretende Störungen, z.B. Krieg, terroristische Anschläge, Einfuhr- und Ausfuhrbeschränkungen, Arbeitskämpfe, auch solche die Subunternehmer betreffen, zurückzuführen, verlängern sich die vereinbarten Lieferfristen angemessen. Zu den von Quadoa nicht zu vertretenden Störungen im Sinne des vorstehenden Satzes zählen auch (vorübergehende) Betriebsschließungen infolge behördlicher Anordnungen oder Allgemeinverfügungen, insbesondere aufgrund von Pandemien oder des Infektionsschutzgesetzes sowie Betriebsbehinderungen aufgrund von Pandemien oder vergleichbaren Umständen.

### 5. Allgemeine Pflichten des Bestellers

5.1 Der Besteller benennt einen verantwortlichen Ansprechpartner. Dieser kann und wird für den Besteller verbindliche Entscheidungen treffen oder unverzüglich herbeiführen. Der Ansprechpartner steht Quadoa für notwendige Informationen zur Verfügung. Der Besteller sorgt dafür, dass spätestens im Zeitpunkt der Lieferung fachkundiges Personal für den Einsatz der Software zur Verfügung steht.

5.2 Der Besteller erkennt an, dass die Software samt der Bedienungsanleitung und weiterer Unterlagen - auch in künftigen Versionen - urheberrechtlich geschützt sind. Insbesondere Quellprogramme sind Betriebsgeheimnisse von Quadoa. Der Besteller trifft zeitlich unbegrenzte Vorsorge, dass Quellprogramme ohne Zustimmung von Quadoa Dritten nicht zugänglich werden. Die Übertragung von Quellprogrammen bedarf der Einwilligung von Quadoa, die nicht gegen Treu und Glauben verweigert werden darf. Quellprogramme hat Quadoa nur aufgrund ausdrücklicher Vereinbarung zu liefern.

5.3 Der Besteller darf nichts unternehmen, was einer unberechtigten Nutzung Vorschub leisten könnte. Insbesondere darf er nicht versuchen, die Programme zu dekompileieren, außer er ist nach Ziffer 3.2.7 dazu berechtigt. Der Besteller wird Quadoa unverzüglich unterrichten, wenn er Kenntnis davon hat, dass in seinem Bereich ein unberechtigter Zugriff droht oder erfolgt ist.

5.4 Der Besteller wird Arbeitsergebnisse und sonstige Dateien auf dem verwendeten System angemessen sichern („Backup“). Die Sicherung erfolgt gemäß der wirtschaftlichen und ideellen Bedeutung der betroffenen Daten. Als Richtwert ist eine Sicherung mindestens einmal an einem Arbeitstag üblich.

### 6. Zahlungsbedingungen

6.1 Die vereinbarten Preise verstehen sich zuzüglich der jeweils geltenden gesetzlichen Umsatzsteuer.

6.2 Soweit nichts anderes schriftlich vereinbart ist, zahlt der Besteller innerhalb von 14 Tagen ab Rechnungsdatum ohne jeden Abzug. Quadoa kann jedoch die Belieferung auch von der Zahlung Zug um Zug oder einer Vorauszahlung abhängig machen, z.B. wenn zum Besteller noch keine Geschäftsbeziehung besteht, oder wenn die Lieferung ins Ausland erfolgen soll oder, wenn Gründe bestehen, an der pünktlichen Zahlung durch den Besteller zu zweifeln.

6.3 Die Rechnung wird mit jeder einzelnen Lieferung oder Leistung gestellt. Skonto wird nicht gewährt. Bei Überschreiten der Zahlungsfrist ist

## Software-Lizenzbestimmungen sowie Allgemeine Geschäfts- und Lieferbedingungen der Quadoa Optical Systems GmbH

Quadoa berechtigt, Verzugszinsen in Höhe von 8 % über dem Basiszinssatz zu verlangen. Die Geltendmachung weiterer Schäden bleibt vorbehalten. Gegenüber Kaufleuten bleibt der Anspruch von Quadoa auf den kaufmännischen Fälligkeitszins (§ 353 HGB) unberührt.

6.4 Das Recht, Zahlungen zurückzuhalten oder mit Gegenansprüchen aufzurechnen, steht dem Besteller nur insoweit zu, als seine Gegenansprüche unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind. Er darf seine Forderungen nicht an Dritte abtreten.

### 7. Gewährleistung

7.1 Quadoa leistet für die vertragsgemäße Beschaffenheit nach den Regeln des Kaufrechts Gewähr, soweit nichts anderes vereinbart ist. Quadoa ist jederzeit zu technischen Änderungen und Verbesserungen berechtigt.

7.2 Der Besteller hat Mängel in nachvollziehbarer und detaillierter Form unter Angabe aller für die Mängelerkennung und -analyse zweckdienlichen Informationen schriftlich zu melden. Anzugeben sind dabei insbesondere die Arbeitsschritte, die zum Auftreten des Mangels geführt haben, die Erscheinungsform sowie die Auswirkungen des Mangels. Der Besteller hat Quadoa soweit erforderlich bei der Beseitigung von Mängeln zu unterstützen, insbesondere auf Wunsch von Quadoa einen Datenträger mit der betreffenden Software zu übersenden und Arbeitsmittel zur Verfügung zu stellen.

7.3 Sachmängelansprüche bestehen nicht bei nur unerheblicher Abweichung von der vereinbarten Beschaffenheit oder bei nur unerheblicher Beeinträchtigung der Brauchbarkeit.

7.4 Quadoa kann den Besteller bei behaupteten Gewährleistungsansprüchen bei der Suche nach dem Fehler unterstützen. Wenn der Fehler nicht nachweislich Quadoa zuzuordnen ist, stellt Quadoa diese Leistungen dem Besteller in Rechnung.

7.5 Ist die gelieferte Sache mangelhaft, kann Quadoa zunächst wählen, ob Quadoa Nacherfüllung durch Beseitigung des Mangels (Nachbesserung) oder durch Lieferung einer mangelfreien Software (Ersatzsoftware) leistet. Das Recht von Quadoa, die Nacherfüllung unter den gesetzlichen Voraussetzungen zu verweigern, bleibt unberührt. Quadoa ist berechtigt, die geschuldete Nacherfüllung davon abhängig zu machen, dass der Besteller den fälligen Kaufpreis bezahlt. Der Besteller ist jedoch berechtigt, einen im Verhältnis zum Mangel angemessenen Teil des Kaufpreises zurückzubehalten. Die zum Zweck der Prüfung und Nacherfüllung erforderlichen Aufwendungen trägt bzw. erstattet Quadoa nach Maßgabe der

gesetzlichen Regelung, wenn tatsächlich ein Mangel vorliegt. Andernfalls kann Quadoa vom Besteller die aus dem unberechtigten Mangelbeseitigungsverlangen entstandenen Kosten ersetzt verlangen, es sei denn, die fehlende Mangelhaftigkeit war für den Käufer nicht erkennbar.

7.6 Wenn die Nacherfüllung fehlgeschlagen ist oder eine für die Nacherfüllung vom Besteller zu setzender angemessener Frist erfolglos abgelaufen oder nach den gesetzlichen Vorschriften entbehrlich ist, kann der Käufer vom Kaufvertrag zurücktreten oder den Kaufpreis mindern. Bei einem unerheblichen Mangel besteht jedoch kein Rücktrittsrecht.

7.7 Für Schadensersatzansprüche und Ersatz vergeblicher Aufwendungen gelten die Regelungen in Ziffer 9 der vorliegenden AGL.

7.8 Für Rechtsmängel, die nicht in der Verletzung von Schutzrechten Dritter begründet sind, gelten die Bestimmungen dieser Ziffer 7 entsprechend.

### 8. Kenntnis und Untersuchungs- und Rügepflicht

8.1 Quadoa haftet grundsätzlich nicht für Mängel, die der Besteller bei Vertragsschluss kennt oder grob fahrlässig nicht kennt (§ 442 BGB).

8.2 Weiterhin setzen die Mängelansprüche des Bestellers voraus, dass er seinen gesetzlichen Untersuchungs- und Rügepflichten (§§ 377, 381 HGB) nachgekommen ist. Der Besteller hat Mängel in nachvollziehbarer und detaillierter Form unter Angabe aller für die Mängelerkennung und -analyse zweckdienlichen Informationen schriftlich zu melden. Anzugeben sind dabei insbesondere die Arbeitsschritte, die zum Auftreten des Mangels geführt haben, die Erscheinungsform sowie die Auswirkungen des Mangels.

8.3 Zeigt sich bei der Lieferung, der Untersuchung oder zu irgendeinem späteren Zeitpunkt ein Mangel, so ist Quadoa hiervon unverzüglich schriftlich Anzeige zu machen. In jedem Fall sind offensichtliche Mängel innerhalb von 3 Arbeitstagen ab Lieferung und bei der Untersuchung nicht erkennbare Mängel innerhalb der gleichen Frist ab Entdeckung schriftlich anzuzeigen. Versäumt der Besteller die ordnungsgemäße Untersuchung und/oder Mängelanzeige, ist die Haftung von Quadoa für den nicht bzw. nicht rechtzeitig oder nicht ordnungsgemäß angezeigten Mangel nach den gesetzlichen Vorschriften ausgeschlossen.

## Software-Lizenzbestimmungen sowie Allgemeine Geschäfts- und Lieferbedingungen der Quadoa Optical Systems GmbH

### 9. Haftung von Quadoa im Übrigen

9.1 Soweit sich aus diesen AGL einschließlich der nachfolgenden Bestimmungen nichts anderes ergibt, haftet Quadoa bei einer Verletzung von vertraglichen und außervertraglichen Pflichten nach den gesetzlichen Vorschriften.

9.2 Auf Schadensersatz haftet Quadoa – gleich aus welchem Rechtsgrund – im Rahmen der Verschuldenshaftung bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Bei einfacher Fahrlässigkeit haftet Quadoa, vorbehaltlich gesetzlicher Haftungsbeschränkungen (z.B. Sorgfalt in eigenen Angelegenheiten; unerhebliche Pflichtverletzung), nur (a) für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit und (b) für Schäden aus der Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht (Verpflichtung, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Vertragspartner regelmäßig vertraut und vertrauen darf); in diesem Fall ist die Haftung von Quadoa jedoch auf den Ersatz des vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schadens begrenzt.

9.3 Die sich aus Ziffer 9.2 ergebenden Haftungsbeschränkungen gelten auch gegenüber Dritten sowie bei Pflichtverletzungen durch Personen (auch zu ihren Gunsten), deren Verschulden Quadoa nach gesetzlichen Vorschriften zu vertreten hat. Sie gelten nicht, soweit ein Mangel arglistig verschwiegen oder eine Garantie für die Beschaffenheit der Ware übernommen wurde und für Ansprüche des Bestellers nach dem Produkthaftungsgesetz.

9.4 Wegen einer Pflichtverletzung, die nicht in einem Mangel besteht, kann der Besteller nur zurücktreten oder kündigen, wenn Quadoa die Pflichtverletzung zu vertreten hat. Ein freies Kündigungsrecht des Bestellers (insbesondere gem. §§ 650, 648 BGB) wird ausgeschlossen. Im Übrigen gelten die gesetzlichen Voraussetzungen und Rechtsfolgen.

### 10. Verjährung

10.1 Abweichend von § 438 Abs. 1 Nr. 3 BGB beträgt die allgemeine Verjährungsfrist für Ansprüche aus Sach- und Rechtsmängeln ein Jahr ab Ablieferung. Soweit eine Abnahme vereinbart ist, beginnt die Verjährung mit der Abnahme.

10.2 Die vorstehende Verjährungsfrist des Kaufrechts gilt auch für vertragliche und außervertragliche Schadensersatzansprüche des Bestellers, die auf einem Mangel der Ware beruhen, es sei denn die Anwendung der regelmäßigen gesetzlichen Verjährung (§§ 195, 199 BGB) würde im Einzelfall zu einer kürzeren Verjährung führen.

Schadensersatzansprüche des Bestellers gemäß Ziffer 9.2 Satz 1 und Ziffer 9.2 Satz 2 lit. a) sowie nach dem Produkthaftungsgesetz verjähren ausschließlich nach den gesetzlichen Verjährungsfristen.

### 11. Eigentumsvorbehalt

Bis zur vollständigen Bezahlung aller gegenwärtigen und künftigen Forderungen von Quadoa aus dem Kaufvertrag und einer laufenden Geschäftsbeziehung (gesicherte Forderungen) behält sich Quadoa das Eigentum an den verkauften Waren vor.

### 12. Rechte Dritter

12.1 Quadoa gewährleistet, dass dem Erzeugnis keine Rechte Dritter entgegenstehen.

12.2 Sofern ein Dritter wegen der Verletzung eines gewerblichen Schutzrechtes oder Urheberrechts im Sinne von Ziffer 12 (im Folgenden: "Schutzrechte") durch von Quadoa gelieferte, vertragsgemäß genutzte Erzeugnisse gegen den Besteller berechnete Ansprüche erhebt, haftet Quadoa gegenüber dem Besteller wie folgt:

12.2.1 Quadoa wird nach eigener Wahl auf seine Kosten entweder ein Nutzungsrecht für das Erzeugnis erwirken, das Erzeugnis so ändern, dass das Schutzrecht nicht verletzt wird oder das Erzeugnis austauschen. Ist Quadoa dies nicht zu angemessenen Bedingungen möglich, hat Quadoa das Erzeugnis gegen Erstattung des Kaufpreises zurückzunehmen.

12.2.2 Die vorstehend genannten Verpflichtungen von Quadoa bestehen nur dann, wenn der Besteller Quadoa über die von Dritten geltend gemachten Ansprüche unverzüglich schriftlich verständigt, eine Verletzung nicht anerkennt und Quadoa alle Abwehrmaßnahmen und Vergleichsverhandlungen vorbehalten bleiben. Stellt der Besteller die Nutzung des Erzeugnisses aus Schadensminderungs- oder sonstigen wichtigen Gründen ein, muss er den Dritten darauf hinweisen, dass mit der Nutzungseinstellung kein Anerkenntnis einer Schutzrechtsverletzung verbunden ist. Soweit der Besteller die Schutzrechtsverletzung zu vertreten hat, sind seine Ansprüche ausgeschlossen.

12.3 Ansprüche des Bestellers sind ferner ausgeschlossen, soweit die Schutzrechtsverletzung durch spezielle Vorgaben des Bestellers, durch eine von Quadoa nicht voraussehbare Anwendung oder dadurch verursacht wird, dass das Erzeugnis vom Besteller verändert oder zusammen mit nicht von Quadoa gelieferten Erzeugnissen eingesetzt wird.

12.4 Weitergehende Ansprüche gegen den Lieferanten sind ausgeschlossen; Ziffer 9 (Haftung

## Software-Lizenzbestimmungen sowie Allgemeine Geschäfts- und Lieferbedingungen der Quadoa Optical Systems GmbH

von Quadoa im Übrigen) bleibt jedoch ebenso unberührt wie das Recht des Bestellers zum Rücktritt vom Vertrag.

12.5 Die Vertragspartner werden sich unverzüglich von bekanntwerdenden Verletzungsrisiken und angeblichen Verletzungsfällen unterrichten und sich Gelegenheit geben, entsprechenden Ansprüchen einvernehmlich entgegenzuwirken.

Verträge über den Internationalen Warenkauf (CISG).

### 13. Sonstiges

Die Parteien sind sich darüber bewusst, dass die Software Export- und Importbeschränkungen unterliegen kann. Insbesondere können Genehmigungspflichten bestehen bzw. kann die Nutzung der Software oder damit verbundener Technologien im Ausland Beschränkungen unterliegen. Der Lizenznehmer wird die anwendbaren Export- und Importkontrollvorschriften der Bundesrepublik Deutschland, der Europäischen Union und der Vereinigten Staaten von Amerika, sowie alle anderen einschlägigen Vorschriften einhalten. Die Vertragserfüllung des Lizenzgebers steht unter dem Vorbehalt, dass der Erfüllung keine Hindernisse aufgrund von nationalen und internationalen Vorschriften des Export- und Importrechts sowie keine sonstigen gesetzlichen Vorschriften entgegenstehen.

### 14. Schlussbestimmungen

14.1 Quadoa und der Besteller sind sich einig, bei der Geltendmachung von Rechten eine einvernehmliche Lösungssuche zu betreiben; sie werden dabei die jeweilige besondere Situation des Vertragspartners berücksichtigen.

14.2 Sollte eine Bestimmung dieser AGL und der getroffenen Vereinbarungen unwirksam sein oder werden, so wird dadurch die Gültigkeit der Bedingung im Übrigen nicht berührt. Die Vertragspartner sind verpflichtet, die unwirksame Bestimmung durch eine ihr im wirtschaftlichen Erfolg möglichst gleichkommende Regelung zu ersetzen.

14.3 Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus und im Zusammenhang mit diesem Vertrag ist Berlin, Deutschland oder nach Wahl von Quadoa der Sitz der Betriebsstätte, die die Bestellung ausführt, sofern der Besteller ein Unternehmer, eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist. Dies gilt auch, wenn der Besteller nach Vertragsschluss seinen Sitz aus dem Inland verlegt.

14.4 Es gilt ausschließlich deutsches Recht unter Ausschluss des Kollisionsrechtes und des Übereinkommens der Vereinten Nationen über